

# RS Vwgh 2008/2/20 2005/15/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2008

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2007/15/0183

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/13/0195 E 25. Mai 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Ist der Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen zur Führung eines zweiten Haushaltes genötigt, betreffen die dadurch bedingten, als Werbungskosten zu berücksichtigenden Kosten vornehmlich jene für einen Zweitwohnsitz und für Familienheimfahrten. Die Mehrkosten einer auswärtigen Verpflegung sind hingegen nur insoweit als Werbungskosten anzuerkennen, als der Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen genötigt ist, sich außerhalb seines zweiten Haushaltes zu verköstigen und ihm hiedurch Mehrkosten gegenüber jenen Steuerpflichtigen erwachsen, die ebenfalls regelmäßig einen Teil ihrer Mahlzeiten (zB Mittagessen) außer Haus einnehmen (Hinweis auf E 16.3.1988, 85/13/0154).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005150135.X04

## Im RIS seit

11.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>